

Geschäftsordnung zur Neuverteilung des Vereinsschwimmens durch einen neuen Verteilerschlüssel

Präambel

Gemäß Beschluss des Sportausschusses vom 21.09.2010 wird die KölnBäder GmbH (KB) in Verbindung mit dem Ortsverband Kölner Schwimmvereine (OKS) zum 16.04.2012 die Verteilung der durch die Stadt Köln finanzierten Wasserflächen in den eigenen Bädern und in den von ihr über Betriebsführungsverträge betriebenen Bädern der Stadt Köln übernehmen. Dabei sind auch die Nutzungszeiten in den Schulschwimmbädern sowie z. T. im Lehr- und Sprungbecken des Leistungszentrums zu berücksichtigen. Hiermit verbunden ist weg von einer eher statischen und problembeladenen Verteilersituation ein stetiger Controllingprozess mit der Zielrichtung einer möglichst optimalen Nutzung durch Vereine und Gruppen.

Die KölnBäder GmbH ist als Betreiberin ihrer Bäder nah am täglichen Geschäft vor Ort. Sie ist am „Verteilungsgeschäft“ zwischen der Sportverwaltung und dem Schwimmverband zumindest indirekt zwangsweise auch in der Vergangenheit bereits beteiligt gewesen. Dasselbe gilt im Übrigen für den Schulschwimmsport, bei dem die KB seit August 2008 federführend sehr erfolgreich in Zusammenarbeit mit dem Schulverwaltungsamt die Maßnahme „Sicher Schwimmen!“ umsetzt – ein bundesweit viel beachtetes Projekt zur Optimierung des Schulschwimmens im Bereich „Anfängerschwimmausbildung“.

Mit dieser Geschäftsordnung wird ein objektiver, nachvollziehbarer, effizienter und fest definierter Verteilerschlüssel für die Nutzung der Wasserzeiten in den oben genannten Bädern in Verbindung mit dem OKS festgelegt, der für alle im Rahmen dieser Geschäftsordnung betroffenen Vereine und weiterer Nutzergruppen gültig ist.

Der OKS erfüllt als Dachorganisation eine vermittelnde und ausgleichende Rolle zwischen allen schwimmsporttreibenden Vereinen/Verbänden/Gruppen. Damit werden eine insgesamt eindeutige Zuordnung und weniger Schnittstellen in der heutigen Gemengelage zwischen der städtischen Sportverwaltung, dem OKS, der KölnBäder GmbH und den Vereinen sichergestellt.

§ 1

Finanzierung

Die Stadt Köln stellt jährlich mit dem Haushaltsplan eine Summe für die Betriebskostenerstattung (BKE) an die KölnBäder zur Verfügung, anhand der sich die Gesamtsumme der zur Verteilung stehenden Wasserflächen (Bahnenstunden) orientiert. Die Gesamtsumme dieser Bahnenstunden ist abhängig von der eingestellten BKE der Stadt Köln im städtischen Haushalt vor dem Hintergrund der gültigen KB-Tarife. Die jeweils aktuellen Parameter werden jährlich in der „Anlage zum Bädervertrag“ der KB mit der Stadt Köln festgelegt. Voraussetzung für eine Berücksichtigung bei der Wasserflächenverteilung in der Vergangenheit bis 2011 war eine Kostenbeteiligung der betroffenen Vereine auf Basis der Erwachsenenmitgliederzahlen, soweit nicht ein Befreiungstatbestand vorlag. Dies bleibt ab 2012 durch diese Geschäftsordnung unberührt. Die Art und Weise, auf welchem formalen Wege diese Kostenbeteiligung ab 2012 erfolgen wird, wird Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und der KölnBäder GmbH sein.

Die KB meldet der Stadt Köln jeweils zum Jahresende die aktuelle Bahnenstundenbelegung.

§ 2

Ausgangssituation

Basis dieser Geschäftsordnung ist die im Jahr 2011 zur Verfügung gestellte städtische BKE, mit der insgesamt

54.720 Bahnenstunden in den Bädern der KölnBäder GmbH,

(50.040 Bahnenstunden in Hallen- und Kombibädern, 4.680 Bahnenstunden im Agrippabad) bei der KB eingekauft werden, d.h. ohne Berücksichtigung der Wasserflächen im Lehrbad des Leistungszentrums in Müngersdorf sowie in den Schulschwimmbädern.

Die in § 1 aufgeführte Kostenbeteiligung der Vereine und Gruppen ist umgerechnet in Wasserfläche (Bahnenstunden) in den 54.720 Bahnenstunden berücksichtigt.

Das Bahnenstundenvolumen unterteilt sich in die Nutzersparten „**OKS-Vereine**“ (Vereine, die dem OKS angeschlossen sind) und „**non-OKS Vereine**“.

Verteilung 2011

OKS Vereine	39876 Bahnenstunden p.a.
Non OKS Vereine	14.592 Bahnenstunden p.a.
davon DLRG	7.092 Bahnenstunden p.a.

Bei einer Änderung der BKE durch die Stadt Köln wird sowohl negativ wie positiv das Verteilungsverhältnis aus 2011 aufrecht erhalten (Ausnahme ist unter §3, Punkt 1, letzter Absatz festgelegt).

§ 3

Verteilerschlüssel

1. Voraussetzung

OKS Vereine

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Wasserflächen OKS ist eine Mitgliedschaft im Fachverband OKS. Die Satzung des OKS sieht vor, dass alle schwimmsporttreibenden Vereine bei entsprechendem Antrag Mitglied im OKS werden können. Dies ist so zu verstehen, dass die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Satzung so festgelegt sind, dass bei erfüllen dieser eine Aufnahme erfolgen muss. Die Kriterien müssen dabei eine Öffnung für alle Schwimmsporttreibenden, ungeachtet der Art des Schwimmsports, – auch für „neue“ wie z.B. Triathlon – bedeuten. Bei Beachtung dieser Rahmenbedingungen erfolgt eine „Bevorzugung“ der OKS-Vereine, sodass die non-OKS-Vereine bis zu einer möglichen Aufnahme in den OKS einen Bestandsschutz auf der Basis der Wasserfläche von Ende 2011 erhalten.

DLRG

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wasserflächen durch einzelne Ortsgruppen ist eine Mitgliedschaft im DLRG Bezirk Köln.

Non-OKS-Vereine (siehe Anlage)

Die im Jahr 2011 berücksichtigten sonstigen Vereine und Gruppen haben auch künftig einen Anspruch auf die Nutzung von Wasserflächen (Bestandsschutz). Sollte ein im Jahr 2011 berücksichtigter Verein oder Gruppe künftig keinen Bedarf/Anspruch, etwa bei einer mangelnden Auslastung im Sinne von § 4, mehr haben, fallen diese Bahnenstunden badbezogen im o.a. Verhältnis den OKS- und DLRG-Vereinen zu.

Die KB weist die Vereine bei der Wasserverteilung daraufhin, dass mit der Zuweisung von Wasserfläche eine Kostenbeteiligung

- der Vereine und Gruppen bezogen auf die „Erwachsenen-Mitgliederzahlen“ /
- der „nicht im Katastrophenschutz eingesetzten Mitglieder“ (DLRG-Ortsgruppen)

analog der Regelung vor 2012 verbunden ist.

Die den OKS-Vereinen zustehenden Bahnenstunden erhöhen sich – bei der Verteilung im Folgejahr nach Aufnahme – entsprechend, wenn ein Verein Mitglied im OKS wird, und dies in dem Umfang wie sich der Bestandsschutz des betreffenden Vereins als Status „non-OKS-Mitglied“ verringert.

2. Bemessungsgrundlage der Bahnenstunden (als kleinste zu verteilende Einheit)

Als Bemessungsgrundlage gilt die bereits seit Jahren bewährte Regelung:

8 SchwimmerInnen je Bahn (62,5 m²) und Zeitstunde

Für Sprung- und Lehrbecken werden die Bahnenquadratmeter vergleichsweise zu Grunde gelegt (ein „normales“ KB-Lehrbad entspricht zwei Bahnenstunden).

3. Bemessungsgrundlage der Nutzung

a. Allgemein

Als Bemessungsgrundlage gilt auf Basis des Ist-Standes 2011 die Anzahl der an den OKS (OKS-Vereine), DLRG (DLRG-Vereine) und der Stadt Köln (Non-OKS-Vereine) zum 28.02 des jeweiligen Jahres gemeldeten aktiven, schwimmsporttreibenden Mitglieder:

Ferner bleiben die Regelungen in der „Anlage zum Bädervertrag für das Vereinsschwimmen“ zwischen der Stadt Köln und der KölnBäder GmbH Bestandteil bei der Wasserflächenverteilung, u.a.:

- 48 Nutzungswochen p.a.
- Die Nutzerzahl je Bahnenstunde wird mit 8 Personen veranschlagt (1 Bahn entspricht 62,5 m²)

Als Obergrenze für die Berechnung gelten max. 1200 gemeldete, aktive Mitglieder, das entspricht 150 Bahnenstunden.

Eine Änderung der schwimmsporttreibenden Mitgliederzahlen in den Vereinen/Gruppen geht nicht mit einer Mehrung der Gesamtwasserfläche einher, sondern manifestiert sich in einer modifizierten, anteiligen Verteilung der Gesamtwasserfläche

Neben der gemeldeten Zahl der aktiven, schwimmsporttreibenden Mitglieder ist die reale Auslastung der Vereine bezogen auf ihre Wasserflächen das entscheidende Kriterium. Im Zweifelsfall entscheidet die Auslastung vor den gemeldeten Mitgliederzahlen. Auf dieser Basis findet dann zumindest einmal pro Jahr eine nutzungsoptimierte Wasserverteilung durch die KölnBäder GmbH statt, die mögliche Änderungen bei den Mitgliederzahlen und die Auslastungen berücksichtigt.

b. Wasserkurse

Je angefangene 100 gemeldete Vereinsmitglieder wird eine Bahnenstunde pro Woche zur Durchführung eines Kurses außerhalb eines Anfängerschwimmkurses zugelassen. Weitere Wasserflächen für derartige Kurse müssen separat bei KB angekauft werden.

Als „originäre Schwimmvereinsangebote“ werden damit das Bahnschwimmen und das Anfängerschwimmen für die von der Stadt Köln subventionierten Wasserflächen definiert. Die Sportarten Springen, Tauchen und Wasserball unterliegen bei der Wasserflächenverteilung einer besonderen Berücksichtigung und Kontrolle.

§ 4

Zuweisung und Anspruch

Die Zuweisung von Wasserflächen an die berechtigten Gruppen/Vereine erfolgt soweit wie möglich standortnah und sportartorientiert. Jeder Verein hat dazu 1 bis 2 Standortbäder zu benennen.

Ferner ist die Mitgliederaltersstruktur des Vereines zu berücksichtigen, sodass Bahnenstunden im Zeitfenster von 16.00 – 19.00 Uhr vornehmlich für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verteilung kommen. Diese Zuweisung kann jährlich/unterjährig angepasst werden, sofern dieses z.B. aufgrund eines geänderten Stundenkontingents notwendig wird.

a. Überprüfung und Optimierung

Die KölnBäder GmbH wird die ordnungsgemäße Nutzung der Wasserflächen in ihren Bädern gezielt und regelmäßig im Hinblick auf eine optimale Auslastung überprüfen. Zeitnahe Gegensteuerungsmaßnahmen sollen in Abstimmung mit dem OKS und der Sportverwaltung sichergestellt werden.

Eine nicht ordnungsgemäße Nutzung - mangelnde Auslastungen von unter 8 Schwimmern je Bahn - führt nach schriftlicher Mahnung und der Möglichkeit einer Stellungnahme zu einem linearen Entzug der Nutzungszuweisung zu Gunsten Dritter mit bis dahin nicht erfüllten Wasserflächenansprüchen.

Dasselbe gilt für einen verminderten Nutzungsanspruch z. B. durch Rückgang von gemeldeten Vereinsmitgliedern. Begünstigt werden auf alle Fälle jene Vereine/Gruppen, die die Kapazitäten optimal nutzen.

b. Zutrittsregelung (auf Basis der gültigen Sportstättennutzungssatzung der Stadt Köln)

Der Zutritt der Vereinsmitglieder ist über eine vereinsinterne Einlasskontrolle der jeweilig nutzenden Vereine zu regeln. Die tatsächliche Anzahl der Vereinsmitglieder ist im Vereinsbuch durch den Verein zu dokumentieren und durch die MitarbeiterInnen der KB gegenzeichnen zu lassen.

c. Lehr- und Übungsbetrieb

Die Wasseraufsicht der Vereinsmitglieder obliegt ausschließlich dem Verein. In den Nutzungszeiten, die der Stadt Köln für den Vereinssport eingeräumt werden, ist vereinsbezogen in jedem Fall pro Übungsgruppe der Einsatz eines Übungsleiters/Trainers bzw. eines Betreuers mit vergleichbarer Lehrbefähigung gefordert. Für den Fall, dass die oben genannte Person nicht im Besitz eines gültigen „Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG – Silber“ oder einer vergleichbaren Rettungsbefähigung ist, muss zusätzlich mindestens eine weitere Aufsichtsperson gestellt werden, die diese Voraussetzung erfüllt. Mit allen Vereinen/Gruppen ist damit eine unmissverständliche Grundlage geschaffen, die der KölnBäder GmbH nachzuweisen ist.

Die zum Einsatz kommenden Personen sind namentlich im Bad schriftlich zu hinterlegen. Entsprechende Listen müssen als Bringschuld der KB regelmäßig, auf den neuesten Stand gebracht, zur Verfügung gestellt werden.

d. Schulschwimmbäder

Bezüglich der Wasserflächennutzung in Schulschwimmbädern gilt eine analoge Regelung. Damit die städtischen Schulschwimmbäder optimal und transparent genutzt und die Bäder effizient alle in einer Hand betrieben werden, sollen in einem weiteren Schritt nach Möglichkeit mittelfristig für alle Schulschwimmbäder nach dem Muster des Kartäuserwallbades „Betriebsführungsverträge“ zwischen der Stadt und der KB abgeschlossen werden.

§ 5 Umsetzung der Neuverteilung und Inkraftsetzung

Unter Berücksichtigung der o.a. Zusammenhänge soll erstmals zum 16.04.2012 eine Neuverteilung/Optimierung der Wasserflächen durch die KB vorgenommen werden.

Diese gemeinsam von KB, OKS DLRG Bezirk Köln und Sportamt abgestimmte GO wird durch Beschluss des Sportausschusses der Stadt Köln wirksam. Über die Ergebnisse der Verteilung und erfolgter Modifikationen wird der Sportausschuss unterrichtet.

Änderungen des Verteilerschlüssels können nur im Einvernehmen der KB mit OKS und dem Sportamt dem Sportausschuss zur Beschlussvorlage durchgeführt werden. Änderungen werden dem Sportausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 6 Salvatorische Klausel

- 6.1 Nebenabreden zu dieser Geschäftsordnung sind nicht getroffen. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform.
- 6.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Regelung ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Gesprächspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Geschäftsordnung und ihren späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieser Geschäftsordnung bedacht hätten. Sollte es zu keiner Einigung kommen, gelten die gesetzlichen Regelungen.